



Mountincarts: Ein Trend, der nicht auf jeder Strecke Platz hat.

[Clemens Fabry]

Wegnutzung ohne Muskelkraft verboten

Auslegungsfrage. Wenn Räder auf einem Privatweg erlaubt sind, sind es Mountincarts noch lange nicht.

Wien. Dass Radfahrer den eigentlich für die Landwirtschaft errichteten Bringungsweg nutzen, war für den Halter des Weges in Ordnung. Das hatte er mit dem örtlichen Tourismusverband so vereinbart. Dass die Strecke in weiterer Folge Teil einer Mountainbike-Route wurde, nahm der Wegehalter ebenfalls in Kauf. Doch dass hier nun auch noch Leute in Mountincarts hinunter fahren, das ging dem Freund der Berge zu weit. Aber kann sich der Wegehalter dagegen wehren?

Mountincarts sind dreirädrige Gefährte, mit denen es ohne Tretvorrichtung oder Kettenantrieb bergab geht. Der Betreiber des Lifts auf den Berg vermietete an der Bergstation ebensolche Mountincarts. Das habe er zu unterlassen, forderte der Wegehalter vor Gericht.

Das Bezirksgericht Reutte aber fand nichts dabei, wenn die

Mountincarts den Weg bergab fahren. Das Landesgericht Innsbruck untersagte es hingegen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) betrachtete noch einmal den Vertrag, den der Wegehalter mit dem Tourismusverband geschlossen hatte. Und dort war nur davon die Rede, dass der Weg für durch Muskelkraft bewegte Fahrräder freigegeben werde. Mountincarts aber seien bloß zum Bergabfahren bestimmt, während Radfahrer und Mountainbiker sich durch Muskelkraft auch bergauf bewegen können.

Der Sinn des Vertrages sei es gewesen, dass die Allgemeinheit Zugang zu einer Radstrecke habe. Nicht aber, dass der Weg kommerziell durch Anbieter anderer „Fun- oder Trendsportarten genutzt“ werden, betonte der OGH (10 Ob 74/17f). Mit der Vermietung der Mountincarts am Berg ist somit nun Schluss. (aich)

Der Aufsichtsrat darf sich am Vorstand vorbeigehin informieren

Gesellschaftsrecht. Immer wieder verbitten sich Vorstände börsennotierter Unternehmen „Einmischungen“ des Aufsichtsrats. Zu Unrecht.

VON GEORG SCHIMA

Wien. In jüngster Zeit sind in einem börsennotierten Unternehmen wieder einmal Vorwürfe aus Kreisen der Führungskräfte laut geworden, dass sich der Aufsichtsratsvorsitzende zu sehr ins Geschäft „einge-mischt“ habe. Die Frage, wie aktiv ein Aufsichtsrat sich ins Unternehmensgeschehen einbringen darf, hängt eng damit zusammen, auf welche Weise er zu Informationen gelangen kann. Hier zeigt sich ein seltsames Spannungsfeld.

Einerseits wird immer stärker betont, dass die Rolle des Aufsichtsrats längst nicht mehr auf die primär nachträgliche Kontrolle des Vorstands und die Genehmigung wesentlicher Geschäfte beschränkt, sondern die eines strategischen Beraters sei. Andererseits kommt es in letzter Zeit vor, dass Vorstände – gerade börsennotierter Gesellschaften – sich ganz offiziell und schriftlich „Einmischungen“ des Aufsichtsrats verbitten und Mitarbeiter anweisen, vom Aufsichtsrat angefragte Informationen nur über den Vorstand zu leiten. Und es führt auch gelegentlich zu Aufregung, wenn neue (insbesondere ausländische) Aufsichtsratsmitglieder den Wunsch bekunden, zwecks Kennenlernens des Unternehmens mit leitenden Mitarbeitern zu sprechen, Betriebsstätten ohne Vorstandsbegleitung zu besuchen.

Gutdünken des Kontrollierten

Es liegt auf der Hand, dass die professionelle und begleitende Beratung des Vorstands sich nicht verträgt mit der traditionellen Vorstellung, dass der Aufsichtsrat seine Informationen ausschließlich vom Vorstand beziehen darf und damit das kontrollierende Organ auf das Gutdünken des kontrollierten Organs angewiesen ist. Es widerspricht auch dem geltenden Recht.

Zweifelloso geht das in § 81 AktG geregelte Berichtswesen davon aus, dass der Vorstand Schuldner der

dem Aufsichtsrat zu liefernden Berichte ist und der Aufsichtsrat umgekehrt die Informationen vom Vorstand zu beziehen hat. Ein direktes Durchgreifen auf Mitarbeiter-ebenen unter dem Vorstand ist nur dann zulässig, wenn der Vorstand dem Informationsverlangen nicht innerhalb der erwartbaren Zeitspanne und nicht im gebotenen Umfang nachkommt oder Zweifel an der Richtigkeit der Informationen bestehen. Ob ein solcher Fall vorliegt, liegt im verantwortlichen Ermessen des Aufsichtsrates. Würde der Vorstand darüber entscheiden, wäre Kontrolle sinnlos.

Selbst für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied einer größeren Gesellschaft genügt es nicht, vier bis sechs Sitzungen jährlich zu absolvieren und die dafür vorbereiteten Unterlagen zu studieren. Es muss einem Aufsichtsrat möglich sein, sich laufend über das Unternehmen und dort stattfindende Entwicklungen zu informieren.

Ist der Aufsichtsrat tatsächlich darauf angewiesen, dass der Vorstand Informationen freigibt oder dem Aufsichtsrat Gespräche mit Führungskräften außerhalb des Vorstands ermöglicht? Meines Erachtens nicht. Neben den Überlegungen zum Zweck der Kontrolle sprechen auch handfeste aktienrechtliche dagegen. So kann nach § 95 Abs 3 AktG der Aufsichtsrat „die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen“. Diese – manchmal „kleine Sonderprüfung“ genannt – Kompetenz kann der Aufsichtsrat nach verantwortlichem Ermessen ausüben; es bedarf dazu keiner Verdachtslage, und der Aufsichtsrat bzw. seine Mitglieder sind dabei gerade nicht darauf beschränkt, Informationen nur beim

oder über den Vorstand einzuholen. Sie dürfen mit anderen Unternehmensangehörigen sprechen. Salopp ausgedrückt: Der Aufsichtsrat hat das Recht, „den Laden auf den Kopf zu stellen“. Er darf es nur nicht schikanös tun und die Amtsführung des Vorstands lahmlegen.

Einzelner braucht das Organ

Ein Aufsichtsrat, der sich abseits der vom Vorstand geschuldeten Berichtspflicht ein besseres Bild machen möchte, darf dies rein rechtlich auch ohne Abstimmung mit dem Vorstand tun. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied ist aber auf das Organ und dessen Willensentscheidung angewiesen; ein selbstständiges Recht besteht nicht. In der Praxis kommt so etwas bisher so gut wie nicht vor, aber der Aufsichtsrat könnte ohne weiteres – und wäre manchmal gut beraten, das zu tun – einen Grundsatzbeschluss darüber fassen, unter welchen Bedingungen sich die Informationsaufnahme durch Aufsichtsratsmitglieder abseits des § 81 AktG abspielen soll.

Dass es nicht unbedingt für harmonische Zusammenarbeit und perfekt funktionierende Corporate Governance spricht, wenn der Aufsichtsrat zu einer solchen nicht mit dem Vorstand abgestimmten Maßnahme greifen zu müssen meint, mag sein; das liegt aber auch an der Sicht, die das Leitungsorgan hierzulande tendenziell auf die Arbeit des Kontrollorgans hat. Es wäre Zeit für ein gewisses Umdenken bei manchen Vorständen, ein „überbordendes“ Informationsverlangen von Aufsichtsräten nicht im Zweifel als Zeichen qualifizierten Misstrauens zu begreifen – sondern als Wahrnehmung der großen Verantwortung, die ein Aufsichtsrat hat und die in Österreich nach wie vor viel zu gering abgegolten wird.

Rechtsanwalt Hon.-Prof. Dr. Schima ist Partner bei Kunz Schima Wallentin und sitzt im Corporate Governance Arbeitskreis des BMF.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei bpv Hügél erweitert mit Februar 2018 ihr Team um den erfahrenen Transaktionsanwalt und Compliance-Experten **Holger Steinborn**. Er ist auf nationale und internationale M&A-Transaktionen, insbesondere im Finanzsektor, spezialisiert. Darüber hinaus berät er in Compliance-Fragen und im Bankrecht. Partner Thomas Lettau, Corporate/M&A, zeigt sich erfreut: „Holger Steinborn ist ein exzellenter Jurist mit großer Transaktionserfahrung und umfassender Bankrechts- und Compliance-Expertise. Wir freuen uns, ihn für unser M&A-Team gewonnen zu haben.“

Ab sofort verstärkt **Gottfried Schellmann** als neuer Partner das Team der WTS Tax Service Steuerberatungs mbH in Wien. Schellmann ist Experte für internationale Unternehmensbesteuerung, umsatzsteuerliche Fragen sowie Zoll- und Verbrauchsteuern. Weiters lehrt er am FH Campus Wien (Lehrgang Tax Management) und publiziert



Holger Steinborn, seit Februar bei bpv Hügél. [Beigestellt]



Gottfried Schellmann verstärkt das Team bei WTS Tax Service. [Beigestellt]



Philipp Descovich, Michael Stifter und Christoph Zimmel. [Beigestellt]

widerspiegeln“, so Managing Partner **Michael Kutschera**.

Für ein volles Haus sorgte die Premiere der Robotics Lounge von Grant Thornton Unitreu und robo4you Ende Februar in Wien. Zum Auftakt gaben **Philipp Descovich**, CEO der Berndorf-Töchter Humai Technologies und plasmio Industrietechnik, **Michael Stifter**, robo4you, sowie **Wilfried Steiner**, Research-Leiter bei TTTech Computertechnik, einen Einblick in die aktuellen Herausforderungen, die intelligente Roboter und deren Entwickler noch meistern müssen. Gastgeber **Christoph Zimmel**, Senior Partner bei Grant Thornton Unitreu und Co-Initiator, freute sich über die neue Gesprächsreihe.

Events der Woche

Zum wiederholten Mal wurde die Kanzlei Binder Grösswang im „Chambers Global Guide“ 2018 als eine der führenden Anwaltskanzleien Österreichs gelistet. „Wir freuen uns, dass sich unsere Spitzenleistungen in den ausgezeichneten Platzierungen des aktuellen „Chambers Global“-Verzeichnisses

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263